

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendhilfe e.V. Sitz des Vereins ist 55768 Hoppstädten-Weiersbach. Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 2 Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die **Förderung der Kinder- und Jugendpflege** sowie der Kinder- und Jugendfürsorge verwirklicht. Die Jugendhilfe soll junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen. Der Verein soll dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Der Satzungszweck wird in der Eigenverantwortung des Vorstandes des Vereins und in gelegentlicher Abstimmung mit Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe in erster Linie in der heimischen Region **auch für gemeinnützige Zwecke** angestrebt. Im Rahmen dieser Abstimmung werden ausschließlich Kinder- und Jugendliche gefördert, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO) in der jeweils aktuellen Fassung (§§ 51 – 68 AO).

- § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO Förderung der Jugendhilfe
- § 53 AO Mildtätige Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf darüber hinaus keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Mitgliederversammlung

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrages der Vorstand.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und ist schriftlich dem Vorstand bekanntzugeben. Ein ausgetretenes Mitglied hat kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Werden die Interessen des Vereins von dem Mitglied vorsätzlich verletzt, kann ein Ausschluss durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Einberufung durch den 1. Vorsitzenden am Anfang eines jeden Jahres statt. Einberufungen sind per E-Mail mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen durchzuführen. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem gewählten Tagungsleiter geleitet. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. durch Vollmacht vertretenen

Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Ausschließung eines Mitgliedes, die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist. Die Änderung des Satzungszweckes kann nur einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

Die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit sowie unterzeichnet vom Versammlungsleiter und Schriftführer niederzulegen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
- Geschäftsführer (Mitgliederverwaltung und Finanzen)
Schriftführer
und bis zu drei Beisitzern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den Geschäftsführer vertreten. Jeder vertritt einzeln. Im Innenverhältnis wird folgendes bestimmt:

Der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer machen von ihrem Vertretungsrecht nur dann Gebrauch, wenn

- a) dies mit dem 1. Vorsitzenden ausdrücklich vereinbart ist,
- b) der 1. Vorsitzende verhindert ist (z. B. Abwesenheit, Krankheit, Urlaub)
- c) ein Fall des § 181 BGB vorliegt und der 1. Vorsitzende durch die Vertretungshandlung für den Verein persönlich betroffen ist.

Dem Vorstand obliegt auch die Vereinsverwaltung.

§ 6 Kassenprüfer

In der jährlichen Mitgliederversammlung werden für jeweils drei Jahre zwei Kassenprüfer gewählt. Vorstandsmitglieder scheiden als Kassenprüfer aus.

§ 7 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Kinder- und Jugendhilfe e.V. ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des

Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern digital gespeichert:

Name, Vorname

Adresse,

Telefonnummer,

E-Mailadresse,

individueller Beitrag

Bankverbindung,

Zeiten der Vereinszugehörigkeit (Ein- und Austrittsdatum)

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Vereinsmitteilungen sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Einer Verwendung nach dieser Art kann im Einzelfall oder generell schriftlich gegenüber der Vorstandschaft widersprochen werden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied und jeder Funktionsträger hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, soweit regelmäßig mindestens 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Fall der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Bei Auflösung oder Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an das Jugendamt Birkenfeld, das es ausschließlich und unmittelbar für die gemeinnützigen Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

55768 Hoppstädten-Weiersbach, 8. November 2019

Vorstand: (Anmerkung: ohne Unterschrift bei Satzungsänderung, Unterschrift nur bei Erstanmeldung Register)

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1. 1. Vorsitzender | Peter Heyda |
| 2. 2. Vorsitzender | Volker Freytag |
| 3. Geschäftsführer | Dieter Schöppel |
| 4. Beisitzer | Michael Bambach |
| 5. Besitzer | Manuel Decker |
| 6. Schriftführerin | Diana Heyda |